

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden, am 18. Januar 1950	Nr. 1
------	---------------------------------------------	-------

Inhalt:

(1) Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 21. September 1949 (GVBl. S. 133). Vom 16. Dezember 1949	1
(2) Gesetz über die Beseitigung der Trümmer im Lande Hessen (Trümmerbeseitigungsgesetz). Vom 21. Dezember 1949	1
(3) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17). Vom 21. Dezember 1949	5
(4) Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949. Vom 10. Dezember 1949	5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**(1) Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung
der Beamten und Angestellten im öffentlichen
Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung
vom 21. September 1949 (GVBl. S. 133).
Vom 16. Dezember 1949.**

Artikel I

§ 110 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1949.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
I. V. Z i n n k a n n I. V. W a g n e r

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**(2) Gesetz
über die Beseitigung der Trümmer im Lande Hessen
(Trümmerbeseitigungsgesetz).
Vom 21. Dezember 1949.**

§ 1

(1) Die durch die Kriegsereignisse verursachten Trümmer sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und des Wiederaufbaues im öffentlichen Interesse planmäßig zu beseitigen.

(2) An Stelle der Eigentümer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes Trümmer nicht selbst beseitigen, hat die Gemeinde die Trümmerbeseitigung als öffentliche Aufgabe zu übernehmen.

§ 2

- (1) Trümmer im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. folgende bewegliche Sachen (lose Trümmer):
 - a) Baustoffe, Bauteile und sonstige Sachen, die durch Kriegsereignisse aus ihrer festen Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude gelöst worden sind, unabhängig davon, ob die Verbindung einem dauernden oder vorübergehenden Zweck diene,
 - b) Sachen, die Zubehör eines Grundstücks oder eines Gebäudes zur Zeit seiner Beschädigung durch Kriegsereignisse waren oder es noch jetzt sind und die mit dem Grundstück oder Gebäude nicht fest verbunden sind.

2. Gebäudereste und andere Bestandteile eines durch Kriegsereignisse beschädigten Grundstücks oder Gebäudes, soweit sie auf Anordnung der Gemeinde aus Gründen der Bausicherheit beseitigt werden müssen, sowie Sachen, die mit einem solchen Grundstück oder Gebäude fest verbunden sind, auch wenn die Verbindung nur einem vorübergehenden Zweck diene (feste Trümmer).

(2) Von noch bewohnten oder gewerblich genutzten Teilen eines Gebäudes, das auf Anordnung der Gemeinde aus Gründen der Bausicherheit beseitigt werden muß, gilt nur der Rohbau als Trümmer.

(3) Beruflichen Zwecken dienende Maschinen und technische Einrichtungen sowie Vorräte, Rohstoffe und Warenlager sind keine Trümmer.

§ 3

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind sämtliche Trümmer zugunsten der Gemeinde gesperrt. Soweit gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 eine Anordnung

der Gemeinde erforderlich ist, wird die Sperre mit dieser Anordnung wirksam.

(2) Die Sperre hat die Wirkung, daß die Trümmer ohne Erlaubnis der Gemeinde weder entfernt noch anderweitig verwendet werden dürfen.

§ 4

(1) Die Gemeinde hat dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag die schriftliche Erlaubnis zu erteilen, die Trümmer auf seinem Grundstück selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn er für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beseitigung Sicherheit leistet. Die Gemeinde bestimmt Art und Höhe der Sicherheitsleistung. Sie kann aus besonderen Gründen von einer Sicherheitsleistung absehen.

(2) Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Trümmer vollständig zu beseitigen. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag gestatten, daß nur einzelne, besonders wertvolle Trümmer geborgen werden.

(3) Im Interesse einer planmäßigen Trümmerbeseitigung kann die Erlaubnis mit Auflagen verbunden werden, insbesondere kann die Gemeinde bestimmen, wann und in welcher Zeit die Trümmer zu beseitigen sind, wohin der Schutt abzufahren ist und wie Trümmer von kunst- oder kulturgeschichtlichem Wert zu behandeln sind. Eine Frist für die Beseitigung der Trümmer kann auch nachträglich gesetzt werden.

§ 5

(1) Gehören Trümmer nicht dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie sich befinden, so ist ihrem Eigentümer unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 eine Erlaubnis zur Beseitigung dieser Trümmer zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer zustimmt oder binnen zwei Wochen nach Zustellung des Antrages durch die Gemeinde nicht widerspricht. Widerspricht der Grundstückseigentümer, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn ein Antrag des Grundstückseigentümers nach § 4 Absatz 1 abgelehnt oder eine ihm erteilte Erlaubnis entzogen worden ist. § 4 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 muß die Trümmer nach Art, Lage und Menge möglichst genau bezeichnen. § 4 Absatz 3 findet Anwendung.

(3) Im Rahmen der Erlaubnis ist der Antragsteller berechtigt, das Grundstück, auf dem sich die in der Erlaubnis bezeichneten Trümmer befinden, zu betreten und die zur Beseitigung erforderlichen Arbeiten auszuführen.

§ 6

Die Gemeinde kann auch Dritten eine Erlaubnis zur Beseitigung von Trümmern erteilen, wenn der Grundstückseigentümer und, sofern die Trümmer nicht dem Grundstückseigentümer gehören, auch der Eigentümer der Trümmer zustimmen. § 4 Absatz 1 und 3 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 finden Anwendung.

§ 7

(1) Mit der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 4, § 5 oder § 6 ist die Sperre der Trümmer entsprechend dem Umfang der Erlaubnis aufgehoben.

(2) Soweit die Gemeinde eine Erlaubnis nach § 4, § 5 oder § 6 erteilt hat, ist sie zur Beseitigung der Trümmer nicht berechtigt.

(3) Die Kosten der Trümmerbeseitigung trägt derjenige, dem sie erlaubt worden ist. Die Ansprüche nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) bleiben unberührt.

§ 8

(1) Die Gemeinde kann die Erlaubnis gemäß § 4, § 5 oder § 6 durch schriftlichen Bescheid wieder entziehen, wenn die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden oder wenn die Erlaubnis durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist.

(2) Der Antragsteller, dem eine Erlaubnis nach § 4, § 5 oder § 6 erteilt worden ist, kann der Gemeinde gegenüber auf die Erlaubnis schriftlich verzichten.

(3) Mit der Zustellung des Entziehungsbescheides gemäß Absatz 1 oder dem Eingang der Verzichtserklärung bei der Gemeinde gemäß Absatz 2 tritt die Sperre gemäß § 3 erneut in Kraft. Ein Rechtsmittel gegen den Entziehungsbescheid hat insoweit keine aufschiebende Wirkung. Wird der Entziehungsbescheid aufgehoben, so gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

(4) Ist die Erlaubnis rechtskräftig entzogen worden oder hat der Antragsteller auf die erteilte Erlaubnis verzichtet, so ist die Gemeinde wieder berechtigt und verpflichtet, die Trümmer selbst zu beseitigen. In diesem Falle kann sie Mehrkosten, die ihr infolge der Erteilung der Erlaubnis entstanden sind, von demjenigen einziehen, dem die Erlaubnis erteilt worden war. Die Gemeinde setzt die einzuziehenden Kosten durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 9

Beabsichtigt die Gemeinde, an Stelle der Eigentümer die Trümmerbeseitigung in einem bestimmten Gebiet vorzunehmen, so hat sie dies im Amtsblatt, in mindestens einer Tageszeitung und in etwa sonst noch ortsüblicher Weise öffentlich anzukündigen. In der Ankündigung ist eine Frist von mindestens einem Monat zu bestimmen, bis zu deren Ablauf noch Anträge nach § 4 oder § 5 gestellt werden können. Hat der Eigentümer von Trümmern bis zum Ablauf der Frist einen Antrag nicht gestellt, so steht ihm ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nicht mehr zu.

§ 10

(1) Die Gemeinde hat den tatsächlichen Beginn der angekündigten Trümmerbeseitigung in einem genau umgrenzten Baublock oder auf bestimmten Grundstücken vorher öffentlich bekanntzumachen.

Für die Form der Bekanntmachung gilt § 9 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Bekanntmachung hat für den bezeichneten Baublock oder die bezeichneten Grundstücke die Wirkung, daß das Eigentum an den gesperrten Trümmern mit dem bekanntgemachten Zeitpunkt auf die Gemeinde übergeht. Das Eigentum an den gesperrten festen Trümmern geht zu dem Zeitpunkt auf die Gemeinde über, in dem diese Trümmer von dem Grundstück oder Gebäude gelöst werden. Die Bekanntmachung soll auf den Eigentumsübergang hinweisen.

(3) Sonstige Rechte an den Trümmern erlöschen im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Trümmer von besonderem künstlerischem oder geschichtlichem Wert.

§ 11

(1) Beseitigt die Gemeinde die Trümmer selbst, so trägt sie die Kosten vorbehaltlich des § 8 Absatz 4.

(2) Die Entschädigung des Grundstückseigentümers für die in das Eigentum der Gemeinde übergegangenen Trümmer ist regelmäßig durch die ersparten Kosten der Trümmerbeseitigung abgegolten.

(3) Sonstige Eigentümer von Trümmern sind von der Gemeinde unter Berücksichtigung der anteiligen Bergungskosten angemessen in Geld zu entschädigen, es sei denn, daß eine Entschädigung nach den Umständen des Falles billigerweise nicht gefordert werden kann.

(4) Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen einem Monat nach dem in § 10 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt bei der Gemeinde angemeldet werden; in der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 ist hierauf hinzuweisen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt.

§ 12

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag auch nach Ablauf der in der Ankündigung gemäß § 9 vorgesehenen Frist sowie nach dem tatsächlichen Beginn der Trümmerbeseitigung im Sinne des § 10 Absatz 1 eine Erlaubnis gemäß § 4, § 5 oder § 6 zur Beseitigung der Trümmer erteilen.

(2) Wird die Erlaubnis nach dem tatsächlichen Beginn der Trümmerbeseitigung im Sinne des § 10 Absatz 1 erteilt, so erhält der Antragsteller entsprechend dem Umfang der Erlaubnis das Recht, sich die Trümmer, die bereits in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind, anzueignen. Durch die Aneignung erwirbt der Berechtigte das Eigentum. Im Falle der Aneignung auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 oder § 5 leben die gemäß § 10 Absatz 3 erloschenen Rechte wieder auf.

(3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen und mit den Wirkungen des § 8 durch schriftlichen Bescheid wieder entzogen werden. Mit der Entziehung der Erlaubnis erlischt das Aneignungsrecht gemäß Absatz 2.

§ 13

(1) Sachen, die nicht Trümmer nach § 2 sind, können vom Berechtigten nur bis zum Beginn der Trümmerbeseitigung im Sinne des § 10 Absatz 1 geborgen werden. Die Bergung ist nicht gestattet, soweit die zuständige Behörde sie aus Sicherheitsgründen untersagt.

(2) Werden diese Sachen bei der Trümmerbeseitigung durch die Gemeinde geborgen, so sind sie, soweit sie nach der Bergung noch brauchbar sind, dem Berechtigten zu übergeben. Ist dieser nicht auffindbar oder nicht zu ermitteln, so sind sie wie ein Fund zu behandeln. Sind sie nicht mehr brauchbar, so gelten sie mit dem Zeitpunkt ihrer Abräumung als Trümmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 14

Soweit es zur Trümmerbeseitigung notwendig ist, können Beauftragte der Gemeinde jedes Grundstück betreten und die erforderlichen Arbeiten ausführen.

§ 15

(1) Zur Durchführung der für die Räumung und Verwertung der Trümmer notwendigen Maßnahmen, insbesondere für

- a) Ablagerung von Trümmern und Schutt,
- b) die Errichtung von Trümmerverwertungsanlagen,
- c) Gleisanlagen für Trümmerbeförderungsbahnen

kann die Gemeinde Grundstücke auf Zeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist auch zugunsten eines von der Gemeinde bestimmten Dritten zulässig.

(2) Der Grundstückseigentümer erhält eine angemessene Entschädigung, die von der Gemeinde festzusetzen ist. Die Entschädigung ist nach der Verwertungsmöglichkeit des Grundstücks zur Zeit der Inanspruchnahme zu bemessen und hat grundsätzlich in einer laufenden Vergütung für die Benutzung zu bestehen. Sie entfällt, wenn die Leistung nach den Umständen des Falles billigerweise unentgeltlich gefordert werden kann.

(3) Schuldnerin der Entschädigung ist die Gemeinde. Neben ihr haftet der Dritte (Absatz 1 Satz 2) als Gesamtschuldner.

(4) Vor der Auszahlung der Entschädigung hat der Grundstückseigentümer schriftlich zu erklären, ob Pfand- oder Nießbrauchrechte an dem Grundstück bestehen. Ist damit zu rechnen, daß Pfand- oder Nießbrauchrechte bestehen, so ist die Entschädigung zugunsten des Grundstückseigentümers und des Berechtigten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen; wenn der Berechtigte der Auszahlung an den Grundstückseigentümer nicht binnen einem Monat nach Fälligkeit zustimmt.

(5) Falls die Gemeinde eine Inanspruchnahme über zwei Jahre hinaus anordnet, kann der Grundstückseigentümer von ihr innerhalb eines Monats

an Stelle einer Entschädigung käufliche Übernahme des Grundstücks verlangen.

§ 16

(1) Hat die Gemeinde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Trümmer selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lassen, so trägt sie die Kosten hierfür.

(2) Das Eigentum an den abgeräumten Trümmern eines Grundstücks gilt als auf die Gemeinde übergegangen, und zwar bei losen Trümmern mit dem Beginn der Aufräumung des Grundstücks, bei festen Trümmern mit der Lösung der Trümmer von dem Grundstück oder Gebäude. Als feste Trümmer gelten Gebäudereste und andere Bestandteile eines durch Kriegsereignisse beschädigten Grundstücks oder Gebäudes, die aus Gründen der Bausicherheit beseitigt werden mußten, auch dann, wenn eine Anordnung der Gemeinde über ihre Beseitigung nicht vorlag. § 10 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Entschädigung ist § 11 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind auch bei abgeräumten Sachen, die nicht Trümmer sind, die Bergungskosten angemessen zu berücksichtigen. An Stelle der in § 11 Absatz 4 bestimmten Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen tritt eine Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 17

(1) Hat die Gemeinde bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Trümmerbeseitigung in einem bestimmten Gebiet oder für einzelne Grundstücke bereits eingeleitet, so hat sie dies binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bekanntzumachen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 9 Satz 1 entsprechend.

(2) Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß den Eigentümern der Trümmer in dem bezeichneten Gebiet oder auf den bezeichneten Grundstücken ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 oder § 5 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab nicht zusteht.

(3) Soweit die Gemeinde die eingeleitete Trümmerbeseitigung in einem bestimmten Baublock oder auf bestimmten Grundstücken bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tatsächlich begonnen hat oder binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich beginnt, kann die Bekanntmachung nach Absatz 1 mit der nach § 10 Absatz 1 verbunden werden. Als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an den losen Trümmern ist frühestens der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu bezeichnen.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 18

(1) Entscheidungen der Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes trifft der Bürgermeister, im Falle des § 6 Absatz 3 der hessischen Gemeinde-

ordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1) der Magistrat. In kreisangehörigen Gemeinden unter 3000 Einwohnern entscheidet der Kreis Ausschuß.

(2) Gegen die Festsetzung von Entschädigungen nach § 11 und § 15 ist binnen einem Monat seit Zustellung des Entschädigungsbescheides die Klage vor dem Landgericht zulässig.

(3) Gegen alle übrigen Entscheidungen und Maßnahmen, welche die in Absatz 1 genannten Behörden auf Grund dieses Gesetzes treffen, sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) gegeben. Die Verwaltungsgerichte können ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(4) Gegen Maßnahmen Dritter im Auftrag der Gemeinde ist zunächst die Entscheidung der Gemeinde anzurufen; für die Rechtsmittel gegen deren Entscheidung gilt Absatz 3.

§ 19

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 10 000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne Erlaubnis der Gemeinde gesperrte Trümmer entfernt oder anderweitig verwendet,
2. wer die Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 6 und 12 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Bestrafung kann auf Einziehung der Trümmer, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, oder ihres Erlöses oder, wenn der Täter die Trümmer selbst verwertet hat, auf Einziehung ihres Verkaufswertes zugunsten der Gemeinde erkannt werden.

(4) Die Straftat wird nur auf Antrag der Gemeinde verfolgt.

(5) Die Strafbarkeit nach anderen Gesetzen bleibt unberührt.

§ 20

Der Minister des Innern ist ermächtigt, gemeinsam mit dem Minister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1949.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
S t o c k Z i n n k a n n

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(3) **Zweites Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17).
Vom 21. Dezember 1949.

Artikel I

Dem § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird folgender Satz angefügt:

„Ein Fünftel des Ertrages ist den Gemeinden für diesen Zweck zuzuweisen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1949.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Stock Dr. Hilpert

(4) **Verordnung**

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949.

Vom 10. Dezember 1949.

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. Oktober 1947 (GVBl. S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern die Gültigkeitsdauer der Verordnung vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949 (GVBl. S. 83) bis zum 31. März 1950 hiermit verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1949.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 1 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.